|  |
| --- |
| **Muster: Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger „Schulbegleitung“** |
| Zwischen der *Astrid-Lindgren-Grundschule Neustadt* und der *„Schule für alle“ gGmbH* wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:  Die Schule und die *„Schule für alle“ gGmbH* verpflichten ihre Mitarbeitenden zur Einhaltung der nachfolgenden Vereinbarungen. Die Schulbegleitung und die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.  **§ 1 Aufnahme der Tätigkeit an der Schule**  Schulbegleitungen stellen sich an ihrem ersten Arbeitstag bei der Schulleitung und der Klassenleitung vor.  **§ 2 Einführungsgespräch**  In einem Einführungsgespräch durch die Klassenleitung wird die Schulbegleitung über die Besonderheiten der Klasse und des zu begleitenden Kindes informiert, damit sie angemessen sowohl mit dem von ihr zu betreuenden Kind als auch anderen Kindern der Klasse umzugehen lernt. Die Schulbegleitung wird mit den Abläufen im Schulalltag und den Regeln in der Klasse vertraut gemacht. Die Verantwortung für die Durchführung dieses Einführungsgesprächs obliegt der Klassenleitung. Zwischen der Klassenleitung und der Schulbegleitung werden außerdem die Aufgaben, die die Schulbegleitung im Schulalltag übernehmen soll, im Detail unter Zugrundelegung des Hilfe- und Förderplans im Detail abgestimmt.  **§ 3 Reflexionsgespräch**  Nach 4 Wochen findet ein Gespräch zwischen Klassenleitung, Schulbegleitung, eines Vertreters der gGmbH und gegebenenfalls den Eltern statt. Ziel des Gesprächs ist die Reflexion der Zusammenarbeit. Alle Genannten erhalten ein Protokoll des Gesprächs. Weitere Reflexionsgespräche finden 1-mal im Quartal statt.  **§ 4 Weisungsbefugnis**  Die Schulleitung übt in der Schule das Hausrecht aus.  In Bezug auf das zu betreuende Kind und die in der Schule geltenden Regeln ist sowohl die Klassen- als auch die Schulleitung im Sinne eines Fachvorgesetzten gegenüber der Schulbegleitung weisungsbefugt. Die Schulbegleitung arbeitet nach deren Anleitung auf Grundlage des Hilfe- und Förderplans des betroffenen Kindes. Dienstvorgesetzter bleibt die gGmbH als Arbeitgeber.  **§ 5 Verhalten**  Die Hausordnung der Schule gilt auch für die Schulbegleitung. Es gelten darüber hinaus die folgenden Regeln:  Die Schulbegleitung verhält sich so, dass die Abläufe im Klassengeschehen nicht gestört werden. Das Schulgelände ist rauchfreie Zone. Rauchen ist nur innerhalb der eigenen Pausen außerhalb des Schulgeländes möglich.  Handys müssen während der Arbeitszeit in der Schule ausgeschaltet werden. Die Schulbegleitung ist in Notfällen jederzeit über das Festnetztelefon der Schule erreichbar.  **§ 6 Pausen**  Die Pausendauer richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz bzw. nach den arbeitsvertraglichen Regelungen der Schulbegleitung. Genommen werden die Pausen in Absprache mit der Klassenleitung, die in dieser Zeit die Betreuung und Beaufsichtigung des betreuten Kindes übernimmt.  **§ 7 Krankheit**  Bei Krankheit informiert die Schulbegleitung die Schule bis 7.30 Uhr. Gleichzeitig informiert sie die gGmbH und die Eltern des von ihr begleiteten Kindes von ihrer Erkrankung. Es wird dann mit den Eltern abgestimmt, ob ein Schulbesuch ohne Schulbegleitung möglich ist oder ob das Kind zu Hause betreut und unterrichtet wird. Die gGmbH verpflichtet sich, bei einer Erkrankung der Schulbegleitung, die länger als 3 Tage dauert, für qualifizierten Ersatz zu sorgen.  **§ 8 Urlaub**  Der Urlaub wird in Absprache mit der Schule und den Eltern des betreuten Kindes genommen. Urlaubsanträge werden von der gGmbH als Arbeitgeber genehmigt. Urlaub soll grundsätzlich in den Ferien genommen werden.  **§ 9 Konflikte**  Bei Konflikten zwischen Klassenleitungen und Schulbegleitung, die diese nicht selbst miteinander klären können, sind die Schulleitung und ein Vertreter der gGmbH hinzuzuziehen.  *Neustadt, 18.01.2021* *Jochen Herberg*  *Joachim Meizner* Ort, Datum Schulleitung Geschäftsführer gGmbH |